

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 66 (1921)
Heft: 24

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Juni 1921, Nr. 7

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 7

11. Juni 1921

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes an den Regierungsrat zum Abschnitt Lehrerwahlen im neuen Wahlgesetz. — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht des Präsidenten 1920/21. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 7., 8. und 9. Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Regierungsrat zum Abschnitt Lehrerwahlen im neuen Wahlgesetz.

Zum bessern Verständnis bringen wir unsern Mitgliedern mit der Eingabe auch den Wortlaut der zitierten Paragraphen des Vorentwurfes zur Kenntnis.

Uster und Zürich, den 21. Mai 1921.

An die kantonale Direktion des Innern
zu Händen des Regierungsrates.

Geehrte Herren Regierungsräte!

Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins erfuhr durch den Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate, Herrn Erziehungsrat E. Hardmeier, dass in dieser Behörde ein Teil des Vorentwurfes für ein neues Wahlgesetz — die Lehrerwahlen — zur Behandlung gekommen ist. Diese für den Volksschullehrerstand wichtige Neuregelung erweckte grosses Interesse im Vorstande des Z. K. L.-V., der es lebhaft begrüsst, wenn durch eine bestimmte und klare Fassung im neuen Wahlgesetz die bestehenden Bestimmungen ersetzt und ergänzt werden.

Das eingehende Studium des Vorentwurfes liess jedoch im Vorstande des Z. K. L.-V. Befürchtungen wach werden über die Zweckmässigkeit einiger Artikel; Befürchtungen, die von Herrn Hardmeier im Erziehungsrate vorgebracht, von einem Teil dieser Behörde als gerechtfertigt anerkannt worden sind.

Es scheint uns der Wichtigkeit der Sache angemessen, wenn der Regierungsrat Kenntnis davon erhält, welche Folgerungen uns dazu bewegen, in einer Eingabe an die Direktion des Innern die Abänderung einiger Paragraphen zu beantragen.

§ 77 des Vorentwurfes lautet: Die Lehrer an der Primar- und Sekundarschule und die Geistlichen der Kirchgemeinden unterliegen alle 6 Jahre einer Bestätigungswahl.

Diese findet im gleichen Jahre wie die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt; sie soll im Monat Februar durchgeführt werden.

Antrag 1.

§ 77 al. 2 ist so abzuändern, dass auch den Verhältnissen in grösseren Ortschaften und in den Städten Rechnung getragen wird.

Zur Begründung. In der Stadt Zürich wurden jeweilen die Bestätigungswahlen der Primarlehrer an zwei Sonntagen durchgeführt, um die Stimmberechtigten zu entlasten. Nach § 77 al. 2 hätte aber der Stimmberechtigte im gleichen Jahre, neben den Geistlichen und den Gemeindebehörden, fortab auch noch die Sekundarlehrer zu wählen. Da dazu noch alle Wahlen im Monat Februar durchgeführt werden müssen, wird der Stimmverdrossenheit Vorschub geleistet, die sich in schlechter Wahlbeteiligung äusserte. Die zu grosse Belastung der Stimmberechtigten namentlich in den Städten gebietet u. E. die Anwendung einer besseren Verteilung der Wahlhandlungen, was auch im Interesse des Ansehens der Volkswahl läge.

Die §§ 78, 79, 80 und 81 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

§ 82 lautet: Beschliesst die Pflege Wiederbesetzung durch Ersatzwahl, so ist die Stelle durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinde auszuschreiben. Die Pflege ist jedoch berechtigt, den Stimmberechtigten auch solche Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, die sie auf dem Wege der Berufung gewonnen hat.

Die Pflege hat ihre Vorschläge den Stimmberechtigten durch die amtlichen Publikationsmittel der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Zeugnisse der Vorgeschlagenen und die Liste der Angemeldeten einzusehen.

Antrag 2.

In § 82 ist im letzten Satze des al. 2 zu streichen der Passus: «und die Liste der Angemeldeten».

Zur Begründung. Diese ergibt sich aus unserer Stellungnahme zu § 83. Die Stellung eines Angemeldeten, der nicht gewählt wird, ist in der Gemeinde nicht mehr die gleiche wie vor der Wahl, wenn sein Misserfolg den Stimmberechtigten und eventuell den Schülern bekannt wird.

§ 83 lautet: Mit der Veröffentlichung ist den Stimmberechtigten bekannt zu geben, dass ihnen das Recht zustehe, innert 10 Tagen dem Präsidenten der Pflege andere Wahlvorschläge anzumelden, die jedoch, um gültig zu sein, von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen. Von den Stimmberechtigten können nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die sich um die Stelle innerhalb der Ausschreibefrist beworben haben und die sich schriftlich bereit erklären, dem von der Pflege Vorgeschlagenen als Gegenkandidat gegenüberzutreten.

Antrag 3.

§ 83 ist zu ersetzen durch eine neue Fassung, die als Hauptgrundsatz enthält, dass nur über Kandidaten abgestimmt werden kann, die von der Schulpflege besucht und beurteilt worden sind und von einer Mehrheit oder einer Minderheit dieser Behörde vorgeschlagen werden.

Zur Begründung. Wir befinden uns mit diesem Vorschlag auf dem Boden der regierungsrätlichen Interpretation vom 5. November 1887 der §§ 277 und 278 des Gesetzes über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich. Wenn einerseits zu begrüessen ist, wenn die §§ 83, 84 und 85 des Vorentwurfes genau umschriebenes Recht für die Urnenwahlen schaffen wollen, so erheben sich andererseits Bedenken gegen die Vergrösserung des Kreises der Vorschlagsberechtigten. Die Bestimmungen des § 83 scheinen auf den ersten Blick eine beträchtliche Erweiterung des alten Volksrechtes in sich zu schliessen; allein sie erweisen sich bei näherem Zusehen so stark verklausuliert, dass sich nach unserer Meinung keine wirkliche Stärkung des demokratischen Prinzips ergibt.

Wenn wir trotz dieser schützenden Klauseln uns gegen den § 83 wenden, so eben deshalb, weil von der Erweiterung dieses Volksrechtes nicht viel mehr bleibt als die Möglichkeit, der Schulpflege Opposition machen zu können, die Wahlen zu komplizieren und den Wahlfeldzug in einer das Ansehen der Schule und der Lehrerschaft schädigenden Pressepolemik zu führen. Nach unserer Ansicht dürfen auch die Wahlen von Geistlichen und Lehrern nicht ohne weiteres auf gleiche Linie gestellt werden wie die Wahlen in Behörden. Was hier angebracht erscheint — die Meinungsäusserungen und der Kampf der politischen Parteien um Einfluss und Macht, — scheint uns dem neutralen Boden der Schule nicht zuträglich zu sein.

Wir glauben, Ihnen an einem Beispiele nachweisen zu können, dass wir nicht zu schwarz sehen.

In einer grösseren Gemeinde sei eine Lehrstelle zu besetzen. Sicher werden sich mehrere Kandidaten finden, deren Eltern oder nächste Verwandte in der Gemeinde wohnen und deswegen mit leichter Mühe die notwendige Zahl von 15 Stimmberechtigten aufbringen. Sind die politischen Verhältnisse in der Gemeinde zugespitzte, so werden auch die politischen Parteien darnach trachten, ihr Parteimitglied vorzuschlagen und ihm zum Siege zu verhelfen. Falls noch Turn- und Gesangvereine Anspruch auf Vertretung in der Lehrerschaft machen, wird ein Anwärter als Kandidat dieser Vereine auf dem Plane erscheinen. Den Anhängern der konfessionllen Schule ist es sehr erwünscht, als ersten Vorstoss Leute ihrer Richtung in den Lehrkörper vorschlagen zu können.

Gewiss wirkte die eine oder andere Strömung auch heute schon bei Lehrervahlen mit; allein es fehlte ihr bisher das Mittel, um in einer solch einseitigen Weise nur ihre speziellen Wünsche verwirklichen zu können. Wir fürchten also nach unseren Darlegungen sehr, dass bei Inkrafttreten dieses § 83 die berufliche Tüchtigkeit des Vorgeschlagenen vor allem nicht mehr den Ausschlag geben werde, sondern in erster Linie seine verwandtschaftliche, politische und konfessionelle Zugehörigkeit mitbestimmend würde.

Dazu kommt, dass nach § 84 des Vorentwurfes die Möglichkeit gegeben ist, 14 Tage lang in den Zeitungen das gegenseitige Heruntermachen der Kandidaten andauern zu lassen, und dass Strasse und Wirtshaus zur Gerichtsstube der zu wählenden und auch teilweise der gewählten Lehrer wird. (Siehe Wahl der Notare!) Am Ende des Feldzuges wird keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erreichen, und die Entscheidung trifft dann im zweiten Wahlgang mit einem relativen Mehr der Zufall.

Aus dem Gesagten ist deutlich zu ersehen, wie der Behörde, die sonst für die Schule verantwortlich ist, der Einfluss entgleitet und die Schule der Tummelplatz unverantwortlicher, aber interessierter Treiber wird. Dieser § beraubt die Schulpflege ihrer vornehmsten und verantwortungsvollsten Aufgabe, möglichst tüchtige Lehrer zu gewinnen und ihre Auswahl mit grösster Gewissenhaftigkeit nur im Hinblick auf das Wohl der Schule zu treffen.

Zu unserm Antrage 3 möchten wir beifügen, dass es u. E. einen andern Weg gibt, um den Einfluss der Stimmberechtigten auf die Vorschläge zu vergrössern. Es sollte den Stimmberechtigten gestattet sein, innert gegebener Frist, in Einzel- oder Kollektiveingaben, ihre Vorschläge an die Schulbehörde zu leiten, die nach Prüfung der eingegangenen Vorschläge im Falle der Nichtberücksichtigung den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen die Gründe zu ihrer Stellungnahme schriftlich mitzuteilen hätte.

§ 84 lautet: Wenn Gegenvorschläge eingereicht werden, hat die Pflge nach Ablauf der Frist zur Einreichung von andern Vorschlägen die Namen aller gültig Vorgeschlagenen in den amtlichen Publikationsmitteln der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Pflge ist berechtigt, sich zu den andern Wahlvorschlägen unter Begründung ihres Antrages zu äussern. Die Wahl darf frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge stattfinden.

Zu § 84 ist, da er sich auf den vorhergehenden Paragraphen stützt, nichts zu bemerken.

§ 85 lautet: Die Stimmabgabe, Berechnung und Erhaltung des Ergebnisses erfolgt unter den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Urnenwahlen.

Stimmen, die auf andere als die gültig vorgeschlagenen Kandidaten fallen, sind ungültig.

A n t r a g 4.

In einem besonderen Artikel ist festzulegen, ob bei gleichzeitiger Besetzung mehrerer Lehrstellen in der gleichen Schulgemeinde die Wahl als Einzelwahlen oder im Listenscrutinium durchzuführen sei.

Zur Begründung. Die allgemeinen Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes über die Urnenwahlen, auf die § 85 Be-

zug nimmt, sind uns noch nicht bekannt. Unser Antrag 4 hat deshalb den Zweck, darauf hinzuweisen, dass auch diese Frage in einem neuen Wahlgesetz eindeutig beantwortet werde, da die Berechnung des absoluten Mehres in den beiden Fällen eine verschiedene ist.

Wir unterbreiten Ihnen unsere Anträge zur wohlwollenden Prüfung. Es würde uns im Interesse der Schule und des Lehrerstandes freuen, wenn Sie sich unseren Erwägungen anschliessen und den Anträgen entsprechen würden.

Hochachtend zeichnen

Namens des Vorstandes des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: *E. Hardmeier.*

Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten.

Jahresbericht des Präsidenten 1920/21.

Zum zweiten Male ist der Berichterstatter in der angenehmen Lage, über ein verflossenes Geschäftsjahr Bericht zu erstatten; darzulegen, was erstrebt und erreicht worden ist.

Vor allem liegt ihm daran, allen Delegierten und seinen näheren Kollegen im Zentralvorstande und leitenden Ausschüsse für die freudige und gewissenhafte Mitarbeit recht herzlich zu danken. Neu in den engeren Vorstand traten ein die Herren W. Brändli, Winterthur und H. Vollenweider, Oerlikon, die gemeinsam die Aktuariatsgeschäfte besorgten.

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 10. Juli 1920 nahm nach Erledigung der Jahresgeschäfte zwei eindrucksvolle Referate der Herren Nationalräte O. Graf, Bern und Dr. Schmid, Winterthur, über die Zollzuschläge entgegen. Die damals gefasste Resolution, die im trefflichen Protokoll jener Sitzung enthalten ist, sagt mit aller Deutlichkeit, dass wir uns als Konsumenten mit aller Energie dagegen wehren werden, wenn die Bundesfinanzen mit Hilfe der Dringlichkeitsklausel durch indirekte Steuern saniert werden wollen. «Die Hebung der Bundeseinnahmen kann und soll nur durch eine sozial gestaltete Bundessteuer erfolgen.»

In der gleichen Sitzung wurde auch einer Resolution zugestimmt, welche die kantonalen Behörden ersucht, für ihre Beamten die 44 Stundenwoche wieder einzuführen. Die Entschliessung wurde in einer Zuschrift an den Kantonsrat geleitet und vom Kartell der Privatangestellten unterstützt. Leider blieben unsere Bemühungen ohne Erfolg. Im Kantonsrat gelang es einem Block der Rechten unter dem Druck des Regierungsrates, eine soziale Errungenschaft, die schon 1913 freiwillig gewährt worden war, wieder rückgängig zu machen. Es ist dies tief bedauerlich; denn sicher ist, dass gerade bei Kopfarbeit die Arbeitsleistung keineswegs mit der Arbeitszeit proportional wächst. Uns allen aber zeigt dieses Vorkommnis, wie schnell namentlich die Produzenten bereit sind, uns Festbesoldeten die Lebenshaltung zu erschweren; Grund genug für uns, unseren Standpunkt eifersüchtig zu wahren. Wenn je diese Berufsgruppe es wieder versuchen wird, die verlorene Position zurückzugewinnen, werden wir sie nach Kräften unterstützen.

Den Höhepunkt unserer Verbandstätigkeit im verflossenen Jahre bildete die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 23. Oktober 1920. Zwei Geschäfte von grosser Tragweite standen auf der Traktandenliste. Zum ersten galt es, mit Einmut und Wärme einzustehen für das Arbeitszeitgesetz der eidgenössischen Transportanstalten. Reaktionäre, die nicht einmal wagten, ihren Namen bekannt zu geben, hatten eine Volksabstimmung erzwungen, in der Hoffnung, einen sozialen Fortschritt zu Fall zu bringen. Auf die Abstimmung wurde von den Gegnern mit allen Mitteln, auch mit unwahren Behauptungen, gearbeitet. Unser Weg war gegeben. Nach einem eindrucksvollen Aufrufe unseres Vertreters in der Bundesversammlung, Herrn Nationalrat Hardmeier, beschloss die voll besuchte Versammlung, der K. Z. V. F. solle mit aller Kraft

für die Vorlage eintreten und sich an der Propaganda beteiligen. Wenn auch unsere Vertreter im gänzlich politisch orientierten kantonalen Aktionskomitee nicht ganz die Aufnahme fanden, die wir erwartet hatten, haben wir doch alles getan, um der guten Sache zum Siege zu verhelfen. Wir druckten ein Zirkular, das an sämtliche Mitglieder aller unserer Sektionen direkt verschickt wurde, und es ist hier unserem Aktuar, Herrn Brändli, besonders zu verdanken, dass er die Zustellung dieser Drucksache an über 5000 Adressen so trefflich organisierte.

Am guten Ergebnis des 31. Oktober haben wir auch unser Teil. Musste uns das gesamtschweizerische Ergebnis mit Genugtuung erfüllen, so löste das kantonalzürcherische warme Freude aus. Und zwei wichtige Lehren brachte uns der Tag: Das Volk ist gesundem sozialen Fortschritt nicht unzugänglich; denn es ist klar, dass nicht *eine* politische Partei allein den Sieg errang. Und zum anderen: Zielbewusste, gut organisierte Arbeit in der Aufklärung des Volkes trägt Früchte.

Mit noch grösserem Interesse, ja mit Spannung, folgten die Delegierten den Verhandlungen über die Anträge der Kommission für Revision des Steuergesetzes. Die Kommission hatte ihre Anträge samt Begründung unter Mitwirkung von Steuerkommissär Eggenschwyler in einer Druckschrift niedergelegt und in vielfältigsten graphischen Darstellungen noch weiter verständlich gemacht. Auf das Referat des Vorsitzenden folgte eine ergiebige Diskussion und dann der einmütige Beschluss, die Vorschläge der Kommission als Volksinitiative an die Behörden zu leiten. Im gleichen Hause und zur selben Stunde fassten auch die Delegierten des kantonalen Kartells der Privatangestellten den gleichen Entschluss. Noch keine der unter seiner Leitung tagenden Versammlungen hat der Berichterstatter in so gehobener Stimmung geschlossen, wie die vom 23. Oktober; er hofft mit aller Kraft, jene Tat in vollkommenem allgemeinen Einverständnis werde auch ihre Früchte tragen!

Unmittelbar nach dieser Tagung schritten die beiden Verbände in Ausführung der gefassten Beschlüsse zur Konstituierung eines Komitees, das die Unterschriftensammlung durchzuführen hatte. Es wurde bestellt aus 3 Vertretern des Kartells und 2 Mitgliedern unseres Verbandes. Die Drucklegung der Unterschriftenbogen war schon Ende Oktober beendet, und in der ersten Novemberwoche flogen die Bogen in alle Teile des Kantons. Gleichzeitig wurde der Regierung von unserem Vorhaben Kenntnis gegeben und der Text unseres Begehrens beigelegt. Spedition und Sammlung der Bogen übernahmen die Mitglieder des Komitees, als dessen Präsident Herr Suter zeichnet. Es gereichte allen Mitarbeitern zur grössten Genugtuung und hat ihnen ihre nicht geringe Arbeit wesentlich «verstärkt», als sie erkannten, mit welchem Eifer alle Sektionen sich an der Sammlung beteiligten. Schon nach kurzer Zeit waren die 1000 Bogen des ersten Druckes ausgegeben; ein Nachdruck von weiteren 500 musste erfolgen. Gefüllte Bogen liefen in Menge ein. Nach 14 Tagen war die notwendige Zahl von 5000 gesichert und vor Ende 1920 konnten der Staatskanzlei 10,000 Unterschriften abgeliefert werden. Dies zeigt gewiss mit aller Deutlichkeit, dass unsere Mitglieder in allen Berufsgruppen mit unserem Vorgehen einig waren. Die Gesamtzahl der eingegangenen Unterschriften beträgt, trotz heftiger Gegenaktion aus den Kreisen der Initianten des ersten Volksbegehrens zu gleichem Zwecke und obwohl die Sammlung kaum 3 Monate dauerte, über 13,000. Die Kosten der ganzen Aktion waren überraschend gering. Wir hatten in der Delegiertenversammlung von zirka 500 Fr. gesprochen; in Wirklichkeit betragen die Kosten für unsern Verband Fr. 279.60.

Als eine Merkwürdigkeit muss erwähnt werden, dass die Behörden darauf verzichteten, die Gültigkeit der eingegangenen Unterschriften festzustellen. Die Weisung des Regierungsrates sagt hierüber: «Da es keinem Zweifel unterliegt, dass von den eingegangenen Unterschriften mindestens 5000 den bestehenden Gesetzesbestimmungen gemäss abgegeben worden sind, hat der Regierungsrat davon Umgang genommen,

die Ermittlung der genauen Zahl gültiger Unterschriften anzuordnen.» Am 4. Februar laufenden Jahres erschien der Antrag der Regierung. Er befürwortet Ablehnung unserer Initiative wie auch der sozialdemokratischen und stellt einen Gegenvorschlag auf.

Sofort nach dem Bekanntwerden des Gegenvorschlages, der unseren Forderungen in durchaus ungenügender Weise entspricht, erstellte das Initiativkomitee in Verbindung mit unserem Fachmanne eine Druckschrift mit einer Kritik des Entwurfes. Sie wurde, soweit dies möglich war, in der Presse veröffentlicht und in 1000 Exemplaren aufgelegt. Sämtlichen Kantonsräten und Gemeindesteuerämtern, sowie den Vorstandsmitgliedern unserer Sektionen wurde die Broschüre zugestellt. Allen unseren Mitgliedern die Drucksache zu übermitteln, hätte wenig Wert gehabt. Unsere Mitglieder sind von der Güte unserer Forderungen überzeugt; das beweisen die vielen Unterschriften; wir mussten auf *die* Kreise einwirken, denen unsere Gedankengänge noch fremd sind. Dann hatte die Schrift auch nur Augenblicksbedeutung; denn es war sicher vorauszusehen, dass die Kommission wieder Veränderungen vornehmen werde.

Eine Kritik des Gegenentwurfes würde im Rahmen des Jahresberichtes zu weit führen; es soll dies zusammenhängend geschehen. Es sei aber mit aller Bestimmtheit gesagt: Der Entwurf in seiner heutigen Form ist für uns unannehmbar und die Beweisführung kann nicht überall anerkannt werden.

Im laufenden Jahre erfolgten auch mehrmals Anstrengungen von seiten der Leitung des Schweizerischen Bundes der Festbesoldeten (S. B. F.), unsere Organisation zum Eintritt zu bewegen. Es darf nicht von der Hand gewiesen werden, dass diese grosse schweizerische Organisation ihre Daseinsberechtigung erwiesen hat. Es wäre auch nichts anderes, als ein logischer Ausbau unserer Bestrebungen, wenn wir Anschluss an die ausserkantonalen Gesinnungsfreunde suchen würden. In der Tat werden eben immer mehr für uns wichtige Lebensfragen auf *eidgenössischem* Boden gelöst werden müssen. Die Mehrzahl der kantonalen Festbesoldetenverbände sind dem S. B. F. schon angeschlossen. Die Verbände der Privatangestellten sind ebenfalls auf eidgenössischem Boden vereinigt (V. S. A.). Bereits besteht auch zwischen der Leitung des S. B. F. und V. S. A. ein Abkommen, wornach für die Behandlung eidgenössischer Fragen ein gemeinsamer Ausschuss bestellt wurde.

Der S. B. F. besteht nach dem Jahresbericht gegenwärtig aus 16,000 zahlenden Mitgliedern und 10 Kantonalverbänden mit 14,000 Mitgliedern. Es wird kaum klug sein, sich auf die Dauer von einer so starken Organisation fernzuhalten. Wenn der Zentralvorstand heute zu dieser Frage noch nicht definitiv Stellung nimmt, so liegt der Hauptgrund in den finanziellen Folgen. Der Beitritt zum S. B. F. würde unser Budget vollständig über den Haufen werfen. 30 Rappen pro Mitglied wird jetzt erhoben und der Betrag wird erhöht werden müssen. Die 50 Rappen für unseren Verband belasten einzelne unserer Sektionen schon jetzt beträchtlich, käme noch ebenso viel für die schweizerische Organisation dazu, könnte dies leicht unerwünschte Folgen haben. Würde der Betrag besonders erhoben, würde er vielleicht eher erhältlich sein. Dies hätte aber eine ganz andere Organisation des Verbandes zur Folge. Dann müssten sich die Festbesoldeten *lokal* zu Ortsgruppen zusammenschliessen, wie das in den Kantonen Bern und Solothurn der Fall ist. Wir werden die ganze Frage gründlich prüfen müssen.

Leider ist im diesjährigen Bericht nirgends ein bedeutender, auffallender Erfolg zu verzeichnen. Die Ergebnisse der Bemühungen um die Verbesserungen des Steuergesetzes sind erst in diesem Jahre zu erwarten, und doch hat gerade jene Angelegenheit weitaus die grösste Arbeit erfordert; hoffen wir, die Erfolge seien den aufgewendeten Anstrengungen entsprechend.

Wir leben eben in ungünstigen Zeiten. Sichtbare und glänzende Erfolge werden uns in der nächsten Zeit kaum beschieden sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich unsere

Arbeit hauptsächlich in *Abwehrkämpfen* erschöpfen wird. Die feste Absicht reaktionärer Kreise, das Rad der Entwicklung aufzuhalten oder gar rückwärts zu drehen, besteht, trotz der Niederlage vom 31. Oktober letzten Jahres, noch, ja in verstärkter Masse, und die Zeit ist leider diesen Kreisen günstig. Dem Preisabbau gehen jene Leute still aus dem Wege; dafür möchten sie das Schlagwort Lohnabbau populär machen.

In erster Linie richten sich diese Bestrebungen gegen die Arbeiterschaft. Den schweren Kämpfen, denen jene Volkskreise entgegengehen, dürfen wir nicht achtlos gegenüberstehen. Wenn wir auch mit vollem Recht darauf hinweisen können, dass unsere Lohnerhöhungen mit denen gelernter Arbeiter nicht Schritt gehalten haben, so wird doch jeder Erfolg, der im Kampfe zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft auf dieser oder jener Seite erfochten wird, unabänderlich ihre Rückwirkung auf unsere Lage haben. Die Stimmen aus den Reihen der Führer der Bauernpartei sind ebenfalls so deutlich und lassen keinem Zweifel Raum, dass man dort bereit ist, nach der Lebensmittelmangelkonjunktur nun auch die Krisenkonjunktur auszunützen. Und wenn wir sehen und es am eigenen Leibe erfahren haben, wie jene Gruppe der Produzenten ihre Organisation rücksichtslos in den Dienst der Erlangung einer besseren Position stellte, haben auch wir das Recht, ja die Pflicht, uns ebenso energisch zur Abwehr zusammen zu tun. Das ist aber nur möglich in einem straffen, auf vollem Vertrauen gegründeten Verbandsbau. Wir *haben* diese Organisation; heben und pflegen wir sie, bauen wir sie aus, seien wir unermüdlich ohne falsche Furcht, jede Gruppe für die andere einsetzend! Dann wird unser Verband seine Daseinsberechtigung als Wirtschaftsgruppe neben den politischen Parteien behaupten können, und es wird immer ein Feld ureigenster Betätigung zu bebauen sein. Möge das kommende Vereinsjahr uns allen ein erträgliches Steuergesetz bringen und alle Sektionen vor ungerechtem Lohnabbau bewahren!

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

7. und 8. Vorstandssitzung.

Freitag, den 22. April 1921, vormittags 9^{3/4}—12^{1/2}, nachmittags 2 bis 7^{1/4} Uhr und Samstag, den 23. April 1921, vormittags 8^{1/2}—12^{1/2} Uhr, in Wädenswil.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktandenliste* weist 46 Geschäfte auf, die alle erledigt werden.
2. Die *Protokolle* der 1. bis 5. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.
3. Der Vorsitzende macht die Mitteilung, dass das neue *Studienreglement* für Sekundarlehrer erschienen sei und auf das Sommersemester 1921 in Kraft trete.
4. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der *Entgegnung* des Initiativkomitees des K. Z. V. F. für die Revision des kantonalen Steuergesetzes auf den Vorschlag des Regierungsrates.
5. *Besoldungsstatistik* und *Stellenvermittlung* wurden je von einer Seite beansprucht.
6. Vizepräsident Honegger referiert namens der bestellten Kommission, welche die *Jahresrechnung* zu prüfen beauftragt wurde, und beantragt Genehmigung und Verdankung an den Rechnungssteller.
7. Präsident Hardmeier legt dem Vorstand den *Bericht* für den S. L.-V. pro 1920 vor.
8. Der Vorsitzende macht Mitteilungen aus der Sitzung einer Vertrauensmännerversammlung zur Gründung eines schweizerischen *Leiharchivs für Schulfilme*, die von Dr. A. Schrag, Sekundarschulinspektor in Bern, auf den 12. April a. c. ins dortige Gymnasium einberufen und auch von einer

Anzahl Mitglieder der Bundesversammlung besucht worden war.

9. Dr. J. Brandenberger in Zürich tritt infolge Arbeitsüberhäufung als *Vorstandsmitglied des K. Z. V. F.* zurück und stellt uns sein Mandat zur Verfügung. Von der erfolgten *Zuschrift* wird Kenntnis genommen und Dr. Brandenberger seine uns geleisteten Dienste verdankt. Ein zu treffender Ersatzvorschlag wird in Beratung gezogen.

11. Die *Besoldungsfrage* rief einer einlässlichen Diskussion.

11. In längerer Beratung bespricht sich der Vorstand über die *Eingabe zur Beamtenversicherung* an die bestellte kantonsrätliche Kommission und beschliesst, vorläufig den ersten von der Delegiertenversammlung vom 13. März 1921 genehmigten Antrag auszuführen und sich seine Stellungnahme zum Eventualantrag noch vorzubehalten.

12. Es liegt das *Austrittsgesuch* einer in den Ehestand getretenen Lehrerin vor. Statutengemäss hätte diese den Vereinsbeitrag für das Jahr 1921 noch zu entrichten gehabt; der Vorstand machte aber von jeher die Ausnahme, dass er Kolleginnen, die sich verhehelichen, den laufenden Beitrag erliess.

13. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer *Zuschrift* der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz zum Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrerbesoldung.

14. Auf unsere Anfrage teilt der Synodalvorstand mit, dass die Frage der *Rekrutenprüfungen* voraussichtlich von der nächsten Schulsynode nicht mehr behandelt werden könne, indem deren Traktandenliste mit Geschäften bereits überhäuft sei.

15. Anfragen an den Vorsitzenden, ob die *Angelegenheit der staatlichen Besoldungszulagen* an die Lehrer der Gemeinden der 5. und 6. Beitragsklasse ihre Regelung noch nicht bald finden werde, beantwortet dieser dahin, dass nach seinen Erledigungen bei der Erziehungsdirektion die Erledigung der Materie in nächster Zeit zu erwarten sei. Sch-r.

* * *

9. Vorstandssitzung.

Samstag, den 14. Mai 1921, nachmittags 5^{3/4} Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktandenliste* weist 20 Geschäfte auf.
 2. Von verschiedenen *Zuschriften* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.
 3. Der Inhalt der Nummern 6 und 7 des «*Päd. Beobachter*» wird festgelegt. No. 6 soll am 21. Mai, No. 7. am 11. Juni a. c. erscheinen.
 4. Der Vorstand beschäftigte sich wiederholt und einlässlich mit der *Besoldungsangelegenheit*.
 5. Das nachträgliche Gesuch einer Sektion, die bereits erfolgte *Einholung eines Rechtsgutachtens* betreffend, erfährt die Genehmigung des Vorstandes.
- Schluss der Sitzung 9¹⁵. Sch-r.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V. Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer* des Präsidenten des Z. K. L.-V. «*Uster 238*».
2. *Einzahlungen* an das *Quästorat* des Z. K. L.-V. in Veltheim können kostenlos auf das Postschek-Conto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer *W. Zürrer* in Wädenswil zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein *M. Schmid*, Lehrerin in Höngg, zu wenden.
5. Arme um *Unterstützung* nachsuchende *durchreisende Kollegen* sind an den Vizepräsidenten *Hans Honegger*, Fliederstrasse 21, in Zürich 6, zu weisen.